

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 24.04.2019

Geschäftszeichen 632.6 / 2019-029

Beschlussorgan Technischer Ausschuss öffentlich

Sitzung am 06.05.2019

BV 058/2019

Betreff: **Baugesuche**
Erbach, Unterer Luß 99, Flst. 3147 + 3151
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der
bestehenden Biogasanlage (BHKW-Container und Gasaufbereitung)
Außenbereich

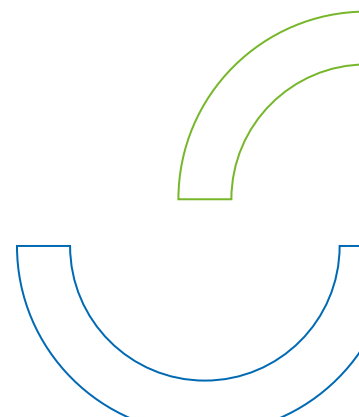
Anlagen: Anlage 1: Übersichtslageplan
 Anlage 2: Lageplan
 Anlage 3: Grundriß, Ansichten
 Anlage 4: Container mit BHKW und Fundament
 Anlage 5: Auszug aus dem Erläuterungsbericht

Beschlussvorschlag

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

2. Sachdarstellung

Der Bauherr betreibt auf den Flst. 3147 und 3151 eine Biogasanlage. Die bestehende Biogasanlage soll um ein BHKW und eine Gasaufbereitung erweitert werden. Die elektrische Leistung wird von 332 auf 882 kW und die Feuerungswärmeleistung von 0,847 auf 2,146 MW erhöht.

Die Erweiterung bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Mit Schreiben vom 10.04.2019 wurde die Stadt Erbach um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB gebeten.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

§ 35 BauGB:

(1) Im **Außenbereich** ist ein Vorhaben nur **zulässig**, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und **wenn es**

1. einem **land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient** und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

....

6. der **energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4**, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz **dient, unter folgenden Voraussetzungen:**

- a) das Vorhaben steht in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit dem Betrieb,
- b) die **Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder** überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort **nur eine Anlage** betrieben und
- d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas **überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr**, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,

Den Antragsunterlagen ist ein Erläuterungsbericht beigelegt aus dem zu entnehmen ist, dass die jährliche Gasproduktion der Anlage im Rahmen der Anlagenerweiterung um ca. 6% von 1,18 Mio. Nm³ auf 1,287 Mio. Nm³ gesteigert wird.

Die jährlich produzierte Gasmenge liegt somit noch weit unter 2,3 Mio. Nm³. Auch nach der Erweiterung handelt es sich somit noch um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben somit das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

